Vergabenummer	705 4.005
---------------	-----------

Baumaßnahme UKH, Ernst-Grube-Straße 40, 06120 Halle (Saale) UKH 3.BA TVE

Leistung Fördertechnik

			GSBEDINGUNGEN				
<b>1</b> 1.1	Friste	en für Begi er Ausführ am 20.10 spätestei in der innerhalk 5 Absatz zugehen nach der Die Leist am 02.02 innerhalk Ausführu in der	ens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens, spätestens am letzten Werktag dieser KW. b von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch der z 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlic n; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt er im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Astung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)	h bis zum hiervon unberüh Ausführungsbegi für den	 nrt.		
1.2	Verbi □ □ ⊠	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen  aus dem beigefügten Bauzeitenplan:					
		$\boxtimes$	Lieferung W/M Planung, 3. November 2025				
<b>2</b> 2.1	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)  Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen of der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:  □ € (ohne Umsatzsteuer) □				euer;		
2.2	Auftra	agssumme	strafe wird auf insgesamt Prozent der im Auf ne (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von a t die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz de	ıls Vertragsfrist ve	ereinbarten		

(ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen

entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

# 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt

- die Mängelansprüche das Formblatt

- vereinbarte Vorauszahlungen und

Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1

Satz 3 VOB/B das Formblatt

"Vertragserfüllungsbürgschaft"

"Mängelansprüchebürgschaft"

"Abschlagszahlungs-/

Vorauszahlungsbürgschaft"

# 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

#### 9 frei

# 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt förmlich. Die fiktive Abnahme gem. § 12 V VOB/B ist - unbeschadet der Regelung in § 640 BGB- ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme od. behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste zugänglich sind, so hat der AN den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen. Soweit eine Abnahme vor einer evtl. erforderlichen behördlichen od. technischen Abnahme erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen aus dieser behördlichen oder technischen Abnahme.

---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----